



DIE NEUE APPROBATIONSORDNUNG IST EINGEREICHT ...

Redaktion

Nun ist es also soweit, der Entwurf der neuen Approbationsordnung für die Zahnmedizin wurde Mitte März von Dr. Dr. Weitkamp, dem Präsidenten der Bundeszahnärztekammer und Prof. Dr. Dr. Reinert, dem Vorsitzenden der VHZMK (Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) dem Staatssekretär Klaus Theo Schröder vom Bundesgesundheitsministerium überreicht.

>>> Die lange überfällige Reform des Zahnmedizinstudiums in Deutschland wurde damit auf den Weg gebracht. Prof. Reinert erwähnte hierbei, dass die „gesamteverfasste Zahnärzteschaft hinter dem Entwurf steht“ – dies ist insoweit richtig, als dass der Entwurf nicht ausschließlich von der VHZMK, die ihn letztendlich geschrieben hat, sondern vom „Koordinierungsausschuss AO-Z“ eingereicht wurde, der sich aus Vertretern von Bundeszahnärztekammer, DGZMK (Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde), VHZMK und Freiem Verband (FVDZ) zusammensetzt.

Grundsätzlich wurde das Vorgehen auch von der Studentenschaft begrüßt. Fraglich ist natürlich, warum im „Koordinierungsausschuss“ nicht auch stu-

dentische Vertreter beteiligt waren, schließlich betrifft die Approbationsordnung hauptsächlich das Zahnmedizinstudium. Die Studenten wurden aber erst informiert, als der Entwurf bereits abgegeben war, nämlich bei einem Treffen des BdZM mit den Mitgliedern des „Koordinierungsausschusses“ am 13. April 2005 am Stand der Bundeszahnärztekammer auf der IDS in Köln.

Sehr deutlich wurde dort, dass die studentische Meinung ganz bewusst nicht berücksichtigt wurde, um „keine unnötige Unruhe“ zu erzeugen. Dass sich die Zahnmedizinstudenten doch bereits seit der Bundesfachschaftstagung im Sommersemester 2003 intensiv mit dem Thema beschäftigen und im November 2004 sogar ein eigenes Arbeitstreffen

zum Thema stattfand, scheint irrelevant zu sein. Letztendlich ist klar gestellt worden, dass die Studentenschaft gut daran täte, ebenfalls geschlossenen hinter dem Entwurf zu stehen – schließlich ist es ja sehr lobenswert, dass sich nach 50 Jahren Approbationsordnung überhaupt etwas tut.

Was ist neu? Was bleibt?

Ziel der neuen Approbationsordnung ist das Studium verstärkt zur Prävention hin auszurichten und sich am aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren. Die dadurch benötigten Mehrstunden werden durch eine deutliche Reduzierung der zahntechnischen Arbeiten aufgefangen.

Den einzelnen Universitätsstandorten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihr spezifisches Profil zu schärfen und Schwerpunkte zu setzen. Der Zahnmedizinstudent soll befähigt werden, in der immer älter werdenden Gesellschaft allgemein erkrankte Patienten behandeln zu können und besser auf die alltäglichen Anforderungen in der Praxis vorbereitet zu sein.

So weit, so gut! Dass die alte AO-Z dringend reformbedürftig ist, wird sicherlich niemand anzweifeln und ebenso wenig, dass der nun eingereichte Entwurf ein großer Schritt in die richtige Richtung ist – es ist allerdings fraglich, ob eine Gleichschaltung der ersten vier Semester mit dem Medizinstudium das Vorurteil ausräumen kann, die Zahnmedizin sei „Schmalspurmedizin“. Fakt ist hingegen, die Kassen sind allorts leer und zwei gleichgeschaltete Studiengänge sparen Geld – der dreimonatige Krankenpflegedienst ist ja auch ein nettes Nebenprodukt.

➤ WIESO? WESHALB? WARUM?

Gesetz

Der Begriff Gesetz bezeichnet etwas Gesetztes, etwas Festgelegtes. Ein Gesetz ist also im eigentlichen Sinn des Wortes eine Festlegung (von Regeln).

Gesetz im materiellen Sinn (auch: materielles Gesetz) ist jede Rechtsnorm. Es kommt nicht darauf an, wie die Rechtsnorm bezeichnet wird (Gesetz, Verordnung, Ordnung, Satzung etc.). Das ist jede Maßnahme eines Trägers öffentlicher Gewalt, die darauf gerichtet ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen, die Außenwirkung entfaltet. Gesetz im materiellen Sinne ist z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch ebenso wie die Vereinsatzung.

Gesetz im formellen Sinn (auch: formelles Gesetz, Parlamentsgesetz) ist jede Maßnahme, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren von einem (Bundes- oder Landes-)Parlament beraten und verabschiedet und im Gesetzblatt bekannt gemacht wurde. Das Verfahren, die dazu befugten Organe, die Kompetenzen und die Form sind der Bundesverfassung und den Landesverfassungen festgeschrieben.

Beide Begriffe sind nicht deckungsgleich. Nicht jedes Gesetz im materiellen Sinn ist auch ein Gesetz im formellen Sinn. Das gilt insbesondere für Verordnungen und Satzungen. Umgekehrt muss das Gesetz im formellen Sinn nicht zwingend auch ein Gesetz im materiellen Sinn sein, was jedoch selten der Fall ist.

Rangfolge: Zwischen verschiedenen Gesetzen besteht eine Rangfolge. D.h. das jeweils untergeordnete Gesetz muss den inhaltlichen Vorgaben des übergeordneten Gesetzes entsprechen. Im innerstaatlichen Recht steht die Verfassung an der Spitze. Darunter stehen die formellen Gesetze (so genannte einfache Gesetze), hierunter die Verordnungen und Satzungen. Recht, das den übergeordneten Normen nicht entspricht, ist nichtig. Aber bei Gesetzen im formellen Sinne kann die Nichtigkeit nur vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden.



➤ WIESO? WESHALB? WARUM?

Approbationsordnung

Approbationsordnungen (von lat. approbatio = Billigung, Genehmigung) regeln die Zulassung zu den akademischen Heilberufen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und Apotheker. Die Approbationsordnungen werden bundeseinheitlich festgelegt. Nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 2 GG hat der Bund das Recht, Rahmenvorschriften zu erlassen über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens.

Nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde regelt der Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Zahnärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Zahnmedizin, das Nähere über die staatliche zahnärztliche Prüfung und die Approbation.

Approbationsordnungen sind Prüfungsordnungen. (Die Approbationsordnung für Zahnärzte hieß früher auch Prüfungsordnung für Zahnärzte.) Sie beschreiben die Ausbildung für den jeweiligen Beruf, d.h. Mindestdauer, Ablauf und Pflicht-Inhalte des Studiums und weiterer notwendiger Ausbildungsabschnitte. Außerdem legen sie die Bedingungen für die staatlichen Prüfungen und andere Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation fest. Die Approbationsordnung für Zahnärzte regelt die zahnärztliche Ausbildung, die Prüfungsbestimmungen und die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt bzw. Zahnärztin.

Auf Basis von je einer Prüfungsordnung (Approbationsordnung) gibt es in der Regel jeweils eine Studienordnung, die den Aufbau eines Studiums, beschreibt.

Studienordnung

Die Studienordnung (auch Studienplan) für ein Studienfach an einer Hochschule oder einer Bildungseinrichtung legt die Rahmenbedingungen und Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium fest. Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Anhand der Studienordnung können die Studierenden ihr Studium planen und Stundenpläne für jedes Semester erstellen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den dazu gehörigen Prüfungsordnungen geregelt. Eine Studienordnung ist also gegenüber der dazugehörigen Prüfungsordnung subsidiär.

Studienordnungen an Hochschulen enthalten u.a. den Studienbeginn (Winter- und/oder Sommersemester), die Gliederung des Studiums (Grund- und Hauptstudium, Bachelor- und Master-Phase), die Definition von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika ...) oder Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. das Bestehen bestimmter Klausuren als Voraussetzung für Fortgeschrittenen-Veranstaltungen).

Ob aus dieser gleichgeschalteten Vorklinik tatsächlich eine „Symbiose“ mit positiven Effekten für den zahnmedizinischen Berufsstand entsteht, wie sie Dr. Dr. Weitkamp vorhersieht, bleibt zu hoffen.

Unbestritten positiv ist allerdings die Bestrebung, die klinischen Semester integriert zu unterrichten – ein Patient kann also abteilungsübergreifend behandelt werden. Diese interdisziplinäre Ausbildung wird im Hinblick auf den Praxisbezug schon lange gefordert und wird sicherlich einen positiven Einfluss auf die Ausbildung haben.

Schade ist, dass trotz der immer schwierigeren Rahmenbedingungen für den niedergelassenen Zahnarzt ein Fach wie „Praxisführung“ auch in der neuen Approbationsordnung keine Rolle spielt – hier sind die Studenten gefragt, sich selbst zu helfen und sich „praxisfertig“ zu machen.

Begrüßen kann man wiederum die Idee, die Mehrstunden für z.B. Prävention und Alterszahnheilkunde bei der Herstellung der zahntechnischen Arbeiten zu kürzen – nach Aussage des Koordinierungsausschusses soll ein Zahnarzt jedoch weiterhin befähigt sein ein Praxislabor zu führen.

Ein wichtiger Punkt, den es zu beachten gilt, ist die Frage der Zulassung zum Studium. Schon jetzt besteht an vielen Standorten das Problem, dass sich Studenten, die Humanmedizin studieren möchten, auf Grund des günstigeren Numerus Clausus für Zahnmedizin einschreiben und einen Wechsel anstreben – diese Tendenz könnte sich mit der neuen AO-Z deutlich verstärken. Einem Studenten, der sich von vorneherein für die Zahnmedizin entscheidet, könnte somit der Studienplatz verloren gehen. In dieser Frage gilt es die Zulassungsmodalitäten und Möglichkeiten des Studiengangwechsels kritisch zu beurteilen.

Abschließend lässt sich sagen, dass wir Studenten sicherlich geschlossen hinter der Novellierung der AO-Z stehen sollten – genauso sicher ist jedoch auch, dass wir uns viel stärker als bisher in Fragen der zahnmedizinischen Ausbildung einbringen müssen, um tatsächlich die Studienbedingungen zu verbessern, die neue Approbationsordnung mit Leben zu füllen und das Zahnmedizinstudium in eine neue Ära zu bringen.

Die Inhalte der neuen AO-Z stellen sich in den wesentlichen Punkten folgendermaßen da:

- das Zahnmedizinstudium wird wie bisher fünf Jahre an der Universität gelehrt
- unterteilt in vier Semester naturwissenschaftliche und theoretische Grundlagen sowie zahnmedizinische (nicht zahntechnische) Propädeutik – analog zum Medizinstudium (mit gleichem Physikum)
- gefolgt von zwei Semestern mit medizinisch-theoretischen und klinischen Grundlagenfächern und Zahnmedizin-medizinischen Behandlungssimulationen
- anschließend vier Semester integrierter klinisch-zahnmedizinischer Unterricht
- eine Ausbildung in erster Hilfe
- ein dreimonatiger Krankenpflagedienst
- eine zweimonatige Famulatur. <<<